

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen müssen sicherstellen, dass die Qualität des Trinkwassers durch die Verwendung geeigneter Materialien und durch eine fachgerechte Installation und Betriebsweise stets erhalten bleibt. Bei unsachgemäßer Installation und Betriebsweise kann es sehr schnell zu einer Vermehrung von Bakterien, u. a. Mikroorganismen, und damit zu einer Gesundheitsgefährdung für die Verbraucher kommen.

Allgemeines

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zur Handwäsche und zum Spülen von Geschirr muss immer Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden. Die Wasserversorgungsunternehmen garantieren eine einwandfreie Wasserqualität bis zur Übergabestelle (z. B. Hydrant). Von der Übergabestelle bis zur eigentlichen Entnahmestelle ist der Betreiber des nachfolgenden Verteilungssystems, und damit der Veranstalter, dafür verantwortlich, dass eine Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird. D. h. bei Installation, Betrieb, Transport und Wartung sind die gesetzlichen und technischen Anforderungen einzuhalten.

Installation und Betrieb

- ✓ Der Anschluss an einen Hydranten darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen.
- ✓ Es sind geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Versorgungsunternehmens mit Sicherungseinrichtungen gegen Rücksaugen zu verwenden.
- ✓ Die Standrohre sind ausreichend zu spülen.
- ✓ Es dürfen ausschließlich Leitungsmaterialien und Bauteile, die speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen sind, verwendet werden.
- ✓ Materialien dürfen keine Beschädigungen aufweisen, müssen sauber und ausreichend druckbeständig sein.
- ✓ Der Nachweis über die erfolgreiche Prüfungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 270 (DVGW-Prüfzeichen) und entsprechend KTW-Empfehlungen muss erfolgen.
- ✓ Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Materialien dürfen **nicht** als Trinkwasserleitung verwendet werden und müssen sofort ausgetauscht werden.

Spezielle Hinweise zur Nutzung von zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossene Anlagen (z. B. Verkaufsstand mit fließend Wasser)

Vor der Erst- und Wiederinbetriebnahme

- ✓ muss die Anlage gründlich gereinigt und gespült (Strömungsgeschwindigkeit mindestens 1 bis 2 m/s), ggf. mit geeigneten Mitteln desinfiziert und danach desinfektionsmittelfrei gespült werden.
- ✓ Nach einem Stillstand (z. B. über Nacht) muss die Anlage erneut gründlich gespült werden.
- ✓ Die Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungssystem sollte so kurz wie möglich gehalten werden (Verwendung von kurzen Verbindungen mit kleinen Querschnitten von der Übergabestelle bis zur Entnahmestelle).
- ✓ Querverbindungen sind unzulässig.
- ✓ Die Leitungen müssen vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Damit wird eine Temperaturerhöhung, und somit die Gefahr einer deutlichen Keimvermehrung im Trinkwasser, vermieden. Günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen.

- ✓ Die Anlage muss vor Verschmutzungen und Zerstörungen geschützt werden. Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen.
- ✓ Zwischen dem Wasseraustritt und der maximalen Füllhöhe ist bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z. B. in ein Spülbecken) ein Mindestabstand von 2 cm oder eine Einzelabsicherung nach DIN 1988 erforderlich.
- ✓ Die Leitungen dürfen ausschließlich für Trinkwasserzwecke verwendet werden.

Für die Zeit der Nichtbenutzung (über 24 Stunden)

- ✓ müssen die Leitungen vollständig entleert werden und so weit wie möglich trocknen, Leitungen u. a. Bauteile müssen sauber und trocken gelagert und transportiert, die Schlauchenden gegen eindringenden Schmutz gesichert werden (Schlauchkappen, Stopfen).
- ✓ Die gesamte Wasserversorgungsanlage muss täglich auf Unversehrtheit kontrolliert werden.

Spezielle Hinweise zur Nutzung von nicht ortsfesten Anlagen (z. B. Tanks)

Vor der Erst- und Wiederinbetriebnahme

- ✓ müssen die Behälter gründlich gereinigt und gespült (mindestens 5 Min. mit maximalem Wasserdruck), ggf. mit geeigneten Mitteln desinfiziert und danach desinfektionsmittelfrei gespült werden.
- ✓ Nach Betriebsschluss sind die Behälter grundsätzlich vollständig zu entleeren.

Während des Betriebs

- ✓ sollte die Verweilzeit des Trinkwassers in den Behältern so kurz wie möglich gehalten werden (möglichst die Behälter vor Ort füllen!)
- ✓ Die Behälter müssen vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Damit wird eine Temperaturerhöhung, und somit die Gefahr einer deutlichen Keimvermehrung im Trinkwasser, vermieden.
- ✓ Behälter und Anschlüsse müssen vor Verschmutzungen und Zerstörungen gesichert werden.
- ✓ Zwischen dem Wasseraustritt und der maximalen Füllhöhe ist bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z. B. in ein Spülbecken) ein Mindestabstand von 2 cm oder eine Einzelabsicherung nach DIN 1988 erforderlich.
- ✓ Die Behälter und Zuleitungen dürfen ausschließlich für Trinkwasserzwecke verwendet werden.

Für die Zeit der Nichtbenutzung (über 24 Stunden)

- ✓ müssen die Behälter vollständig entleert werden, so weit wie möglich trocknen und gegen eindringenden Schutz gesichert werden, Leitungen u. a. Bauteile müssen sauber und trocken gelagert und transportiert werden.
- ✓ Die gesamte Wasserversorgungsanlage muss täglich auf Unversehrtheit kontrolliert werden.

Gesetzliche Grundlagen

- ✓ Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959)
- ✓ Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz-LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2004 (BGBl. I S. 934)
- ✓ Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung, Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2008), geändert durch Artikel 2 § 2 der Verordnung vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959)
- ✓ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.7.2000

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben.

- ✗ Bei Fragen wenden Sie sich an das Landratsamt Ravensburg, Gesundheitsamt, Telefon: 0751/85-5311 oder an die Außenstelle Leutkirch, Telefon: 07561/ 988010.